

Lagerordnung

für Landespfingstlager des VCP Land Schleswig-Holstein e.V.



1. Lagerleitung

1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Lagerleitung

- Die Lagerleitung des Landespfingstlagers ist die technische Lagerleitung (TLL).
- Die Lagerleitung ist dem Programmteam und weiteren aufgestellten Bereichsteams im Rahmen dieser Lagerordnung weisungsbefugt.

1.2 Weisungsbefugnis der Lagerleitung

- Die Lagerleitung übt das Hausrecht aus.
- Die Lagerleitung setzt die Lagerplatzordnung und die aufgestellten Lagerregeln um.
- Die Lagerleitung kann in allen Bereichen des Lagers jederzeit Einschränkungen machen oder Verbote aussprechen, wenn die Umstände dies aus Sicherheitsgründen erforderlich machen.

1.3 Verwarnung und Verweis

- Förmliche Verwarnungen können durch die Lagerleitung gegen Einzelpersonen oder Personengruppen ausgesprochen werden und sind bei nächster Gelegenheit dem Lagerrat mitzuteilen.
- Verweise sollen nur als letztes Mittel eingesetzt werden und sind durch den Lagerrat auszusprechen. Mehrmalige ernsthaft begründete Verwarnungen oder eine besondere Schwere eines Verstoßes kommen als Grundlage eines Verweises in Frage.
- In schweren Fällen kann die Lagerleitung eine Person oder Gruppe sofort vom Lager ausschließen.
- Die Kosten der vorzeitigen Heimfahrt sind durch die Betroffenen selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Erstattungsleistungen (Lagerbeitrag etc.) besteht nicht.
- Für eine Klärung des Sachverhalts kann sich ein/e Teilnehmende/r nach Abschluss des Lagers an die Landesgremien wenden. Während der Dauer eines Lagers werden keine weiteren Verhandlungen über den Sachverhalt geführt.

2. Lagerrat

2.1 Aufgaben des Lagerrats

Der Lagerrat ist das höchste beschlussfassende Gremium des Lagers. Er dient dem Informationsaustausch, berät und beschließt Maßnahmen u. a. Verweise.

2.2 Einberufung des Lagerrats

Der Lagerrat tagt mindestens täglich. Er wird von der Lagerleitung einberufen. Angemeldete Stämme bzw. Gastgruppen können einen Lagerrat einberufen lassen.

2.3 Zusammensetzung des Lagerrats

- Je ein/e geeignete/r Vertreter/in pro angemeldeten Stamm bzw. Gastgruppe. Möglichst Stammesleitung oder geeignete Vertretung.
- Stimmrecht: Je angemeldetem Stamm und TLL eine Stimme
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, Verweise mit qualifizierter Mehrheit (2/3) gefällt.
- Ein Lagerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der angemeldeten und angereisten Stämme bzw. Gastgruppen anwesend sind.

3. Lagerregeln

3.1 Aufstellung von Lagerregeln

- Die Lagerregeln bestehen aus den Regeln des jeweiligen Lagerplatzes und gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Lagerleitung kann in Zusammenarbeit mit den Landesgremien weitere grundsätzliche Regelungen aufstellen, sofern diese nicht äußeren Bestimmungen zuwiderlaufen.

3.2 Gültigkeit von Landesbeschlüssen und gesetzliche Grundlagen

Geltende Landesbeschlüsse haben immer Gültigkeit, auch wenn sie nicht in den Lagerregeln aufgeführt werden. Auf allen Landeslagern gelten gesetzliche Bestimmungen – insbesondere das Jugendschutzgesetz - ohne Ausnahme.

4. Stämme

4.1 Sicherheit

- Um Verletzungen zu vermeiden ist es zwingend erforderlich festes Schuhwerk zu tragen.
- Jeder Stamm ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kasten, einen Feuerlöscher und eine Löschdecke (*Fettbrände*) bereit zu halten. Hierbei darf das jeweilige Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten sein.
- Pro Badestelle muss ein/e Rettungsschwimmer/in gestellt werden.